



TOP 7: Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus Sicht der Länder

Bonn, 21. Mai 2019

TOP 7: Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus Sicht der Länder

Philipp Regge, Referent im Referat IX 310
„Sozial- und Eingliederungshilfe, Grundsicherung“
des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus Sicht der Länder

Grundsätzlich für die Umsetzung durch und in den
Ländern prägend:

Es handelt sich um ein inhaltlich voll unterstütztes
Bundesgesetz mit ambitionierten Umsetzungsfristen
für die Länder und insbesondere die Träger der
Eingliederungshilfe.

Begleitung der Länder von Maßnahmen der Umsetzungsunterstützung des Bundes gem. Art. 25 BTHG

- Modellvorhaben (Art. 25 Absatz 3 BTHG),
- Umsetzungsbegleitung und Wirkungsprognose (Art. 25 Absatz 2 BTHG)
- Finanzuntersuchung, Art 25 Absatz 4 BTHG
- Untersuchung des leistungsberechtigten Personenkreises, Art. 25 Absatz 5 und nachfolgender Initiativen

Gemeinsame Umsetzung der Länder mit dem Bund

- In der Länder-Bund-Arbeitsgemeinschaft
- In Sonderkonferenzen der Bundesaufsichtsverwaltung der Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
- Im Bund-Länder Fachgespräch zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichts

Aufgaben der Länder in der Umsetzung I

Ausführungsgesetze

- Bestimmung der Träger Eingliederungshilfe und
- Bestimmung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen,
- Regelungen zum Verfahren,
- Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

Aufgaben der Länder in der Umsetzung II

Mitwirkung bei bzw. Moderation der Verhandlungen der Landesrahmenverträge

Selbst als Träger der Eingliederungshilfe, im Rahmen einer Fachaufsicht oder des § 94 Abs. 3 SGB IX

Einführung/Anpassung ICF-orientierter Bedarfs- ermittlungsinstrumente

Gesetzliches Gebot ist an den Träger der Eingliederungshilfe gerichtet. In allen Ländern aber gelungen, ein jeweils landeseinheitliches Instrument zu etablieren. Bundesweite besteht große Vielfalt.

Umsetzung in den Ländern mit den Beteiligten vor Ort – Schlaglichter I

Umsetzung im Austausch mit allen Beteiligten

- **AG zur Umsetzung des BTHG:** Sozialhilfeträger, Vertreter der Leistungserbringer, Verbände von Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfeorganisationen,
- **Landesbeirat Sozialhilfe:** SM, FM, IM, Sozialhilfeträger, komm. Landesverbände, Verbände von Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeorganisationen, LIGA-Vertreter, Hochschulvertreter
- **Informationsveranstaltungen:** bspw. Bedarfsermittlung
- **aufsuchend:** bei Verbänden und Trägern der Leistungserbringer, Betroffenenverbänden, Betreuungstag
- Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei den **Verhandlungen der Landesrahmenverträge**, uvm.

Umsetzung in den Ländern mit den Beteiligten vor Ort – Schlaglichter II

Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe mit Folgen

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in Mecklenburg-Vorpommern Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe. Nun sind sie auch Träger der Eingliederungshilfe. Selbst in diesem Fall ist u.E. das **Konnexitätsgebot** dem Grunde nach ausgelöst. Zur Höhe werden Gespräche geführt. Dies ist ein Hemmschuh für die weitere Umsetzung.

Umsetzung in den Ländern mit den Beteiligten vor Ort – Schlaglichter III

Umsetzung in Verwaltungsabläufe

Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vor Ort bis hin zur späteren Umsetzung der Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung in Bescheiden.

Teilhabeverfahrensbericht bringt neuen Arbeitsaufwand mit der händischen Erfassung von 23 der geforderten 26 Einzeldaten, die für Leistungserbringung nicht notwendig sind.

Umsetzung in den Ländern mit den Beteiligten vor Ort – Schlaglichter IV

ICF-orientierte Bedarfsermittlung

- Etablierung eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments nebst Anpassung auf landesspezifische Verhältnisse. PSG aus Sozialhilfeträgern, Leistungserbringern, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeorganisationen, wissenschaftlicher Begleitung und Sozialministerium
- Einführung, Evaluierung, Qualitätssicherung, Fortschreibung.
- Eingehen auf spezifische Teilhabeeinschränkungen
- Fachkräftegewinnung
- Teilhabeplanverfahren,
- Vermittlung der Ergebnisse der Gesamtplanung an die jeweiligen Leistungserbringer
- Problemanzeigen der Berufsbetreuer.

Fazit

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gelingt auch aufgrund der erheblichen Beteiligung und der Unterstützung durch die Bundesländer.

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

